

2016

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Bildung
und Frauen**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag.^a Ursula Rosenbichler)

Grafik: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Andy Wenzel (Seite 5)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

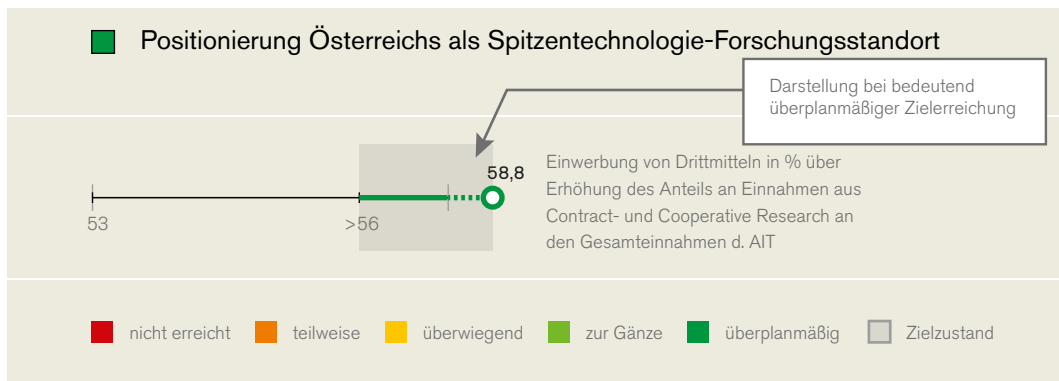
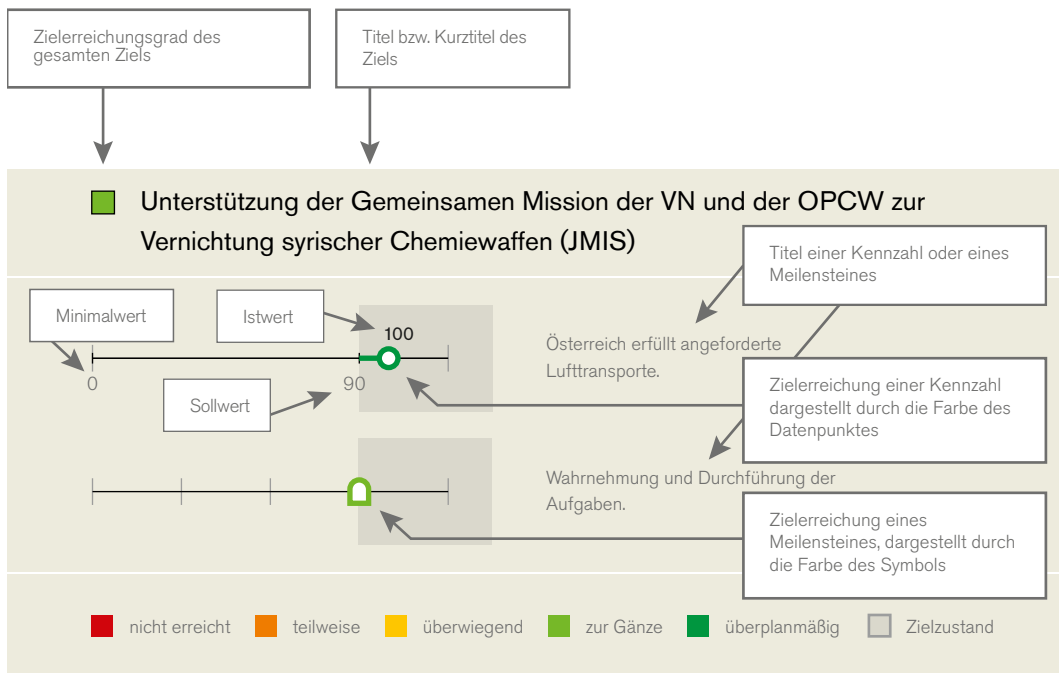
Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-06-3

Legende Symbolik

€	Finanzielle Auswirkung	Ⓢ	Rechtsetzende Maßnahme
🏠	Gesamtwirtschaftliche Auswirkung	➔	Vorhaben
🏢	Auswirkung auf Unternehmen	🌐	Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
🏛️	Auswirkung auf Verwaltungskosten		
🌱	Umweltpolitische Auswirkung	■ ■ ■ ■ ■	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
♂️ ♀️	Auswirkung auf Gleichstellung		
👦 👧	Auswirkung auf Kinder und Jugend		
🛒	Auswirkung auf Konsumentenschutz		
👥	Soziale Auswirkung		

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Bildung und Frauen

UG 30 Bildung und Frauen

1. Vorhaben: Neue Rahmenlehrpläne für Berufsschulen



Langtitel: Anpassung der Rahmenlehrpläne für Berufsschulen an die Ansprüche einer modernen dualen Ausbildung

Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-22.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMUUKK-UG 30-W0001: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
- 2013-BMUUKK-UG 30-W0002: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

1.1 Problemdefinition

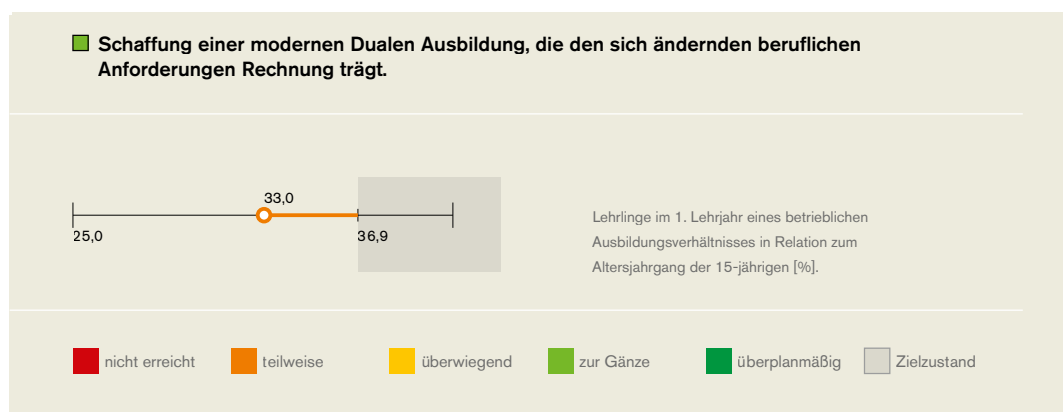
Finanzjahr: 2013

Aufgrund des technologischen Fortschrittes und der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden wurden seitens des BMWFJ Anpassungen von Ausbildungsordnungen an die akuten Erfordernisse nötig. Diese Anpassungen bedingen, dass auch die Berufsschulrahmenlehrpläne, um den Ansprüchen der Dualen Ausbildung nachkommen zu können, anzupassen sind.

1.2 Ziele

1: Schaffung einer modernen Dualen Ausbildung, die den sich ändernden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Flächendeckendes Inkrafttreten der Lehrplanverordnung → zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Modell entwickelt, das auf Basis der Schülerinnen- und Schülerzahlen, der Stundentafeln der alten und neuen Lehrpläne, Teilungsvorschriften und Lehrverpflichtung einen Mehr- oder Minderbedarf an Landeslehrpersonen-Planstellen errechnet. Mit diesem Rechenmodell wurde zum Zeitpunkt der Planung kein Mehrbedarf an Planstellen ermittelt, deren Aufwand im Wege von Transferzahlungen zur Hälfte vom Bund zu tragen wäre. Zum Evaluierungszeitpunkt wurde die Vergleichsrechnung nochmals mit den aktuellen Zahlen der Bildungsdokumentation (derzeit nur bis zum Schuljahr 2014/15 vorhanden) durchgeführt. Demnach ergab sich im Schuljahr 2013/14 durch die neuen Lehrpläne ein Mehrbedarf von 0,04 Planstellen (Bundesanteil 0,02) und im Schuljahr 2014/15 von 0,07 Planstellen (Bundesanteil 0,04). Aufgeteilt auf die Budgetjahre sind das 0,01 für 2013, 0,03 für 2014 und 0,04 ab 2015. Multipliziert mit dem Kostensatz ergeben sich die tatsächlichen Mehraufwendungen im Transferaufwand.

Der bei der Planung erstellte Kostenpfad kann somit als eingehalten angesehen werden. Die Abweichung vom Planwert um 0,6 % des gesamten Planstellenbedarfs der betroffenen Klassen ist einerseits durch die Prognoseungenauigkeit und andererseits durch andere, nicht berücksichtigte äußere Einflüsse zu erklären.

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

in Tsd. €	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0,91	0	8,6	0	12,22	0	12,46	0	12,71
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0,00	0,91	0,00	8,60	0,00	12,22	0,00	12,46	0,00	12,71
Nettoergebnis	0,00	-0,91	0,00	-8,60	0,00	-12,22	0,00	-12,46	0,00	-12,71

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017	
in Tsd. €		Plan	Ist
			Δ
Erträge		0	0
Personalaufwand		0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0
Werkleistungen		0	0
Transferaufwand		0	46,9
Sonstige Aufwendungen		0	0
Aufwendungen gesamt		0.00	46,90
Nettoergebnis		0.00	-46,90

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Um auf neue technologische Entwicklungen sowie veränderte Arbeitsmethoden zu reagieren, wurden im Jahr 2013 seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend neue Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Seilbahntechnik, Textiltechnologie sowie Uhrmacher/in – Zeitmesstechniker/in in Kraft gesetzt. Dadurch wurde es erforderlich auch die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne anzupassen, um weiterhin den Ansprüchen der Dualen Ausbildung sowie der Aufgabe der Berufsschule gem. § 46 SchOG nachkommen zu können und eine optimale Abstimmung zwischen berufsschulischer und betrieblicher Ausbildung zu gewährleisten. Um auch in Zukunft Synergien bei verwandten Lehrberufen mit einer geringen Anzahl an Lehrlingen nutzen zu können, wurden neben dem Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Textiltechnologie auch die Lehrpläne für die Lehrberufe Gold-, Silber- und Perlensticker/in sowie Maschinisticker/in novelliert.

Die neuen Berufsschulrahmenlehrpläne wurden von Expert/innen aus dem Berufsschulbereich unter Einbeziehung von Vertreter/innen der Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung der Berufsbilddispositionen der novellierten Ausbildungsordnungen entwickelt und mit dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend in Kraft gesetzt. Die beabsichtigte Maßnahme konnte damit zur Gänze umgesetzt werden. Durch die Berücksichtigung neuer Technologien und Arbeitsmethoden im Lehrplan konnte der berufsschulische Unterricht die veränderten beruflichen Anforderungen am Arbeitsmarkt besser abbilden, die betriebliche Ausbildung besser als bisher ergänzen und zur Schaffung einer modernen dualen Ausbildung beitragen, wodurch das gesetzte Ziel des Vorhabens zur Gänze erfüllt wurde. Zentral für die Erreichung und die Weiterverfolgung des gesetzten Ziels ist sowohl die enge Kooperation mit Vertreter/innen der Sozialpartner als auch die engen Kontakte zwischen den Berufsschullehrer/innen und der Wirtschaft aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung, wodurch die Basis für die Umsetzung eines praxisorientierten Unterrichts geschaffen wird.

Trotz Erreichung des qualitativen Zieles des Vorhabens konnte durch die Novellierung der Berufsschulrahmenlehrpläne für die genannten Lehrberufe das definierte Ziel für die Kennzahl »Lehrlinge im ersten Lehrjahr eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses in Relation zum Altersjahrgang der 15-jährigen« nur teilweise erreicht werden. Dies liegt vor allem darin begründet, dass das Lehrstellenangebot primär von der wirtschaftlichen Lage und der damit einhergehenden Bereitschaft der Betriebe Lehrlinge auszubilden bestimmt wird. Weiters sind die vom Vorhaben betroffenen Lehrberufe tendenziell Nischenberufe mit sehr geringen Lehrlingszahlen, z. B. erlernten im Schuljahr 2012/13 (also vor Umsetzung des Vorhabens) nur 0,21 % aller Berufsschüler/innen einen dieser Lehrberufe. Dieser Wert erhöhte sich auf 0,23 % im Schuljahr 2014/15. Dennoch konnte durch die Zunahme der Lehrlinge in einem so kleinen Segment die allgemeine Entwicklung am Lehrstellenmarkt nicht kompensiert werden. Für die Zukunft ist daher geplant, Kennzahlen für die Zielerreichung zu finden, die weniger volatil auf Entwicklungen außerhalb des berufsschulischen Teils der dualen Ausbildung reagieren und maßgeblich vom Vorhaben beeinflusst werden können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund geänderter Ausbildungsordnungen wird in der Regel jährlich ein Teil der Berufsrahmenlehrpläne adaptiert, weshalb deren Struktur mittlerweile sehr stark divergiert. Um diesen Umstand zu korrigieren, ist vorgesehen im Jahr 2016 einen Großteil der Berufsrahmenlehrpläne, einschließlich der von diesem Vorhaben betroffenen, zu novellieren. Dabei werden alle Lehrpläne lernergebnis- und kompetenzorientiert formuliert und damit die nationale Schulentwicklung sowie europäische Tendenzen im Berufsbildungsbereich stärker als bisher berücksichtigt.

Weiterführende Hinweise

Bundesrahmenlehrpläne für Berufsschulen

<http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/de/download.asp?id=7&theme=Lehrpl%E4ne%3A+Berufsschulen>

2. Vorhaben: GERS in Rahmenlehrplänen für Berufsschulen



Langtitel: Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Rahmenlehrplänen für Berufsschulen

Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-23.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMUKK-UG 30-W0001: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
- 2013-BMUKK-UG 30-W0002: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2.1 Problemdefinition

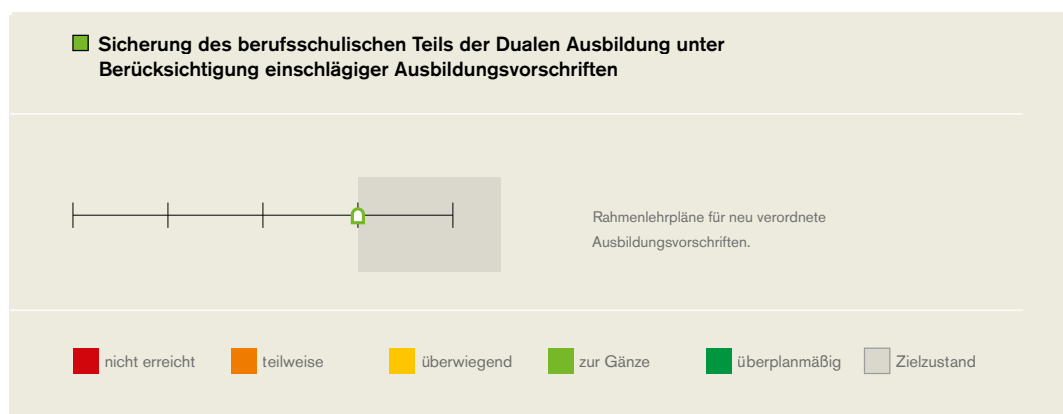
Finanzjahr: 2013

Aufgrund des technologischen Fortschrittes und der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden wurden seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend Anpassungen von Ausbildungsordnungen an die aktuellen Erfordernisse nötig. Diese Anpassungen bedingen, dass auch die Berufsschulrahmenlehrpläne, um den Ansprüchen der Dualen Ausbildung nachkommen zu können, zu adaptieren sind.

2.2 Ziele

1: Sicherung des berufsschulischen Teils der Dualen Ausbildung unter Berücksichtigung einschlägiger Ausbildungsvorschriften

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Berücksichtigung des GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) im Pflichtgegenstand Berufsbezogene Fremdsprache → zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde ein Modell entwickelt, das auf Basis der Schülerinnen- und Schülerzahlen, der Stundentafeln der alten und neuen Lehrpläne, Teilungsvorschriften und Lehrverpflichtung einen Mehr- oder Minderbedarf an Landeslehrpersonen-Planstellen errechnet. Mit diesem Rechenmodell wurde zum Zeitpunkt der Planung ein Bedarf von bundesweit 7,90 Planstellen ermittelt, deren Aufwand zur Hälfte vom Bund zu tragen ist. Zum Evaluierungszeitpunkt wurde die Vergleichsrechnung nochmals mit den aktuellen Zahlen der Bildungsdokumentation (derzeit nur bis zum Schuljahr 2014/15 vorhanden) durchgeführt. Demnach ergab sich im Schuljahr 2013/14 durch die neuen Lehrpläne ein Bedarf von 7,05 Planstellen (Bundesanteil 3,52) und im Schuljahr 2014/15 von 7,52 Planstellen (Bundesanteil 3,76). Aufgeteilt auf die Budgetjahre sind das 1,17 für 2013, 3,60 für 2014 und 3,76 ab 2015. Multipliziert mit dem Kostensatz ergibt sich der tatsächliche Transferaufwand.

Der bei der Planung erstellte Kostenpfad kann somit als eingehalten angesehen werden. Die Abweichung vom Planwert im Bereich von 5 % bzw. 0,03 % des gesamten Planstellenbedarfs der betroffenen Klassen ist einerseits durch die Prognoseungenauigkeit und andererseits durch andere, nicht berücksichtigte äußere Einflüsse zu erklären.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden?

Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	103	91,38	315	286,8	321	305,53	327	311,64	334	317,88
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	103	91,38	315	286,80	321	305,53	327	311,64	334	317,88
Nettoergebnis	-103	-91,38	-315	-286,80	-321	-305,53	-327	-311,64	-334	-317,88

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2013-2017		
in Tsd. €		Plan	Ist	Δ
Erträge		0	0	0
Personalaufwand		0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	0
Werkleistungen		0	0	0
Transferaufwand		1.400	1.313,23	-86,77
Sonstige Aufwendungen		0	0	0
Aufwendungen gesamt		1.400	1.313,23	-86,77
Nettoergebnis		-1.400	-1.313,23	

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Um auf neue technologische Entwicklungen sowie veränderte Arbeitsmethoden zu reagieren, wurden in den Jahren 2010 bis 2013 seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend neue Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Bekleidungsgestaltung, Berufsfotograf/in, Elektronik, Elektrotechnik, Glasbautechnik, Lackiertechnik, Maler/in und Beschichtungstechniker/in, Metallbearbeitung, Metalltechnik, Papiertechnik, Straßenerhaltungsfachmann/-frau, Tapezierer/in und Dekorateur/in, Textilchemie sowie Veranstaltungstechnik in Kraft gesetzt. Um besonderen beruflichen Anforderungen im Bereich der Finanzverwaltung Rechnung zu tragen, wurde der Lehrberuf Steuerassistent neu geschaffen. Dadurch wurde es erforderlich auch die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne anzupassen bzw. einen Lehrplan für den Lehrberuf Steuerassistent zu kreieren, um weiterhin den Ansprüchen der Dualen Ausbildung sowie der Aufgabe der Berufsschule gem. §46 SchOG nachkommen zu können und eine optimale Abstimmung zwischen berufsschulischer und betrieblicher Ausbildung zu gewährleisten. Um auch in Zukunft Synergien bei verwandten Lehrberufen mit einer geringen Anzahl an Lehrlingen nutzen zu können, wurden neben dem Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Tapezierer/in und Dekorateur/in auch der Lehrplan für den Lehrberuf Polsterer/in und neben dem Lehrplan für den Lehrberuf Maler/in und Beschichtungstechniker/in auch die Lehrpläne für die Lehrberufe Schilderherstellung sowie Vergolder/in und Staffierer/in novelliert.

Die neuen Berufsschulrahmenlehrpläne wurden von Expert/innen aus dem Berufsschulbereich unter Einbeziehung von Vertreter/innen der Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung der Berufsbilddispositionen der novellierten Ausbildungsordnungen entwickelt und in Form von Schulversuchslehrplänen erprobt. Mit dem Schuljahr 2013/14 wurden die Schulversuchslehrpläne im Rahmen des vorliegenden Vorhabens in das Regelschulwesen übernommen und aufsteigend in Kraft gesetzt. Darüber hinaus wurden auch die Schulversuchslehrpläne für die Lehrberufe Augenoptik, Feinoptik, Kraftfahrzeugtechnik, Sportadministration sowie Tiefbauer/in nach erfolgreicher Erprobung in das Regelschulwesen übergeführt. Die beabsichtigte Maßnahme konnte damit zur Gänze umgesetzt werden. Durch die Berücksichtigung neuer Technologien und Arbeitsmethoden in den Schulversuchslehrplänen konnte der berufsschulische Unterricht die veränderten beruflichen Anforderungen am Arbeitsmarkt besser abbilden, die betriebliche Ausbildung besser als bisher ergänzen und zur Schaffung einer modernen dualen Ausbildung und zur Sicherung der Qualität des berufsschulischen Unterrichts beitragen. Zentral für die Erreichung und die Weiterverfolgung des gesetzten Ziels ist sowohl die enge Kooperation mit Vertreter/innen der Sozialpartner als auch die engen Kontakte zwischen den Berufsschullehrer/innen und der Wirtschaft aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung, wodurch die Basis für die Umsetzung eines praxisorientierten Unterrichts geschaffen wird. Durch die Umsetzung der Maßnahme konnte ein Beitrag zur Reduzierung der Schulversuche im Berufsschulwesen geleistet und § 7 SchOG Rechnung getragen werden, wonach eine Erprobung von Schulversuchen nur für einen zeitlich begrenzten Rahmen möglich ist.

Einen weiteren Beitrag zur Erreichung des Ziels der Sicherung des berufsschulischen Teils der dualen Ausbildung wurde durch die Berücksichtigung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) im Lehrplan für den Pflichtgegenstand Berufsbezogene Fremdsprache geleistet, wodurch eine kohärentere und transparentere Planung und Evaluierung des Sprachenunterrichts sicher gestellt wurde. Weiters wurden die Grundfertigkeiten einer erfolgreichen Kommunikation (Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben) in den Fokus des Unterrichtsgeschehens gestellt und den Schüler/innen ein international gebräuchliches Instrument zur Selbsteinschätzung der eigenen (Fremd)sprachenkompetenz näher gebracht. Vor dem Hintergrund des sehr heterogenen Schüler/innenpotenzials an Berufsschulen (Personen ohne erfolgreichen Pflichtschulabschluss und Personen mit Vorbildung oder Abschluss auf Niveau der Sekundarstufe II unter Umständen im selben Klassenverband) konnte durch Abbildung der unterschiedlichen Kompetenzniveaus des GERS im Lehrplan eine transparente Grundlage einer individualisierten Unterrichtsgestaltung geschaffen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufgrund geänderter Ausbildungsordnungen wird in der Regel jährlich ein Teil der Berufsschulrahmenlehrpläne adaptiert, weshalb deren Struktur mittlerweile sehr stark divergiert. Um diesen Umstand zu korrigieren, ist vorgesehen im Jahr 2016 einen Großteil der Berufsschulrahmenlehrpläne, einschließlich der von diesem Vorhaben betroffenen, zu novellieren. Dabei werden alle Lehrpläne lernergebnis- und kompetenzorientiert formuliert und damit die nationale Schulentwicklung sowie europäische Tendenzen im Berufsbildungsbereich stärker als bisher berücksichtigt.

Weiterführende Hinweise

Bundesrahmenlehrpläne für Berufsschulen

<http://www.abc.berufsbildendeschulen.at/de/download.asp?id=7&theme=Lehrpl%E4ne%3A+Berufsschulen>

3. Vorhaben: Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen



Langtitel: Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen

Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-21.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch die Einbeziehung von Personen in zeitlich verkürzte überbetriebliche Ausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservices gem. § 30b Abs. 5 BAG in die Zielgruppe der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen wurde eine Aufnahme von Personen mit fach einschlägigen beruflichen Vorqualifikationen in eine höhere Schulstufe als die erste Klasse einer Berufsschule ermöglicht. Dadurch konnte die berufsschulische Ausbildung für Personen, die ihren Lehrabschluss nachholen, zielgruppengerechter gestaltet werden. Darüber hinaus wurde es der Zielgruppe ermöglicht, trotz einer zeitlich verkürzten Ausbildung einen positiven Berufsschulabschluss, durch den der theoretische Teil der Lehrabschlussprüfung entfällt, zu erreichen. Dadurch wurden Barrieren, die bisher den Zugang zu einem höheren Bildungsabschluss erschwert haben, aufgehoben, womit das beschriebene Vorhaben zur Umsetzung der Aktionslinien 3 und 4 der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich der Bundesregierung (»Kostenloses Nachholen von grundlegenden Abschlüssen und Sicherstellung der Grundkompetenzen im Erwachsenenalter« bzw. »Ausbau von alternativen Übergangssystemen ins Berufsleben für Jugendliche«) beiträgt.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMUKK-UG 30-W0001: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
- 2013-BMUKK-UG 30-W0002: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013 wurden die gesetzlich bis dahin nicht reglementierten Formen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG (z. B. in eigens gegründeten Implantationstiftungen oder in Facharbeiter-Intensivausbildungen) aufgenommen und begründen nunmehr die Schulpflicht.

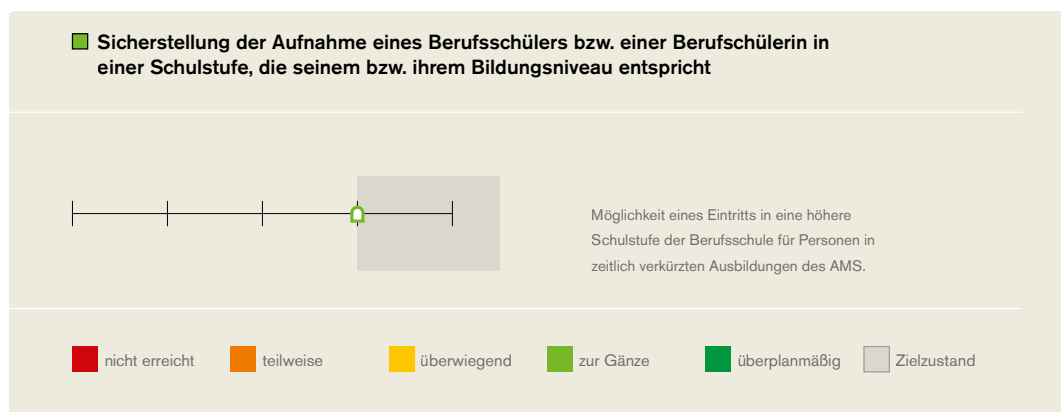
Im Hinblick auf die beruflichen Vorqualifikationen, die die Aufnahme in eine verkürzt geführte berufliche Ausbildung rechtfertigen, ist auch in der Berufsschule die Aufnahme in eine entsprechend höhere Schulstufe anzustreben, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der betrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt. Das Schulunterrichtsgesetz sieht für die Aufnahme in höhere Schulstufen die Ablegung einer Einstufungsprüfung vor, deren Durchführung in der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen, BGBl. Nr. 478/1976 idF BGBl. Nr. 502/1992, näher geregelt wird. Diese Verordnung wird mit dem vorliegenden Entwurf entsprechend adaptiert und es wird die überbetriebliche Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG in den Geltungsbereich aufgenommen. Zielgruppe sind Personen, die eine Doppellehre absolvieren, Personen, die bereits eine Reifeprüfung abgelegt haben, Personen, die aus anderen Gründen eine verkürzte Lehrzeit haben, wie bei-

spielsweise aufgrund einer Facharbeiterintensivausbildung. Die genannte Zielgruppe umfasst rund 2,5–3 % aller Personen, die eine duale Ausbildung absolvieren. Mit 31.12.2013 waren 125.228 Personen in der Dualen Ausbildung (gem Lehrlingsstatistik der WKO).

3.2 Ziele

1: Sicherstellung der Aufnahme eines Berufsschülers bzw. einer Berufschülerin in einer Schulstufe, die seinem bzw. ihrem Bildungsniveau entspricht

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Adaptierung der Regelungen zur Einstufungsprüfung → zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Das gegenständliche Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen, da der mit der Durchführung von Einstufungsprüfungen an Berufsschulen im Rahmen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 30b Abs. 5 BAG verbundene Mehraufwand für Lehrpersonal bereits durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, verursacht wird.

3.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013 wurden die gesetzlich bis dahin nicht reglementierten Formen der zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (AMS) in § 30b Abs. 5 BAG (z. B. in eigens gegründeten Implantationstiftungen oder in Facharbeiter-Intensivausbildungen) aufgenommen und begründen nunmehr die Schulpflicht.

Im Hinblick auf die facheinschlägigen beruflichen Vorqualifikationen, welche die Aufnahme in eine verkürzt geführte berufliche Ausbildung rechtfertigen, erschien es sinnvoll auch die Aufnahme in eine entsprechend höhere Schulstufe der Berufsschule zu ermöglichen, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der überbetrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt. Das Schulunterrichtsgesetz sieht für die Aufnahme in höhere Schulstufen die Ablegung einer Einstufungsprüfung vor, deren Durchführung in der Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen, BGBl. Nr. 478/1976 idF BGBl. Nr. 502/1992, näher geregelt wird. Um das Vorhaben umzusetzen, war daher eine Änderung dieser Verordnung nötig, die mit 8. Oktober 2013 in Kraft trat. Damit konnte die beabsichtigte Maßnahme zur Gänze umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens konnte ein zielgruppenadäquater Berufsschulbesuch für Personen, die sich im zweiten Bildungsweg auf die Ablegung einer Lehrabschlussprüfung vorbereiten, gewährleistet werden. Weiters konnte Rechtssicherheit bzgl. dem Schüler/innenstatus dieser Personengruppe geschaffen werden. Personen, die sich in zeitlich verkürzten überbetrieblichen Ausbildungen im Auftrag des AMS auf die Ablegung der Lehrabschlussprüfung vorbereiten, sind gem. Facharbeiter-Ausbildungs-Gesetz 2013 berufsschulpflichtig und daher als ordentliche Schüler/innen in die Berufsschule aufzunehmen. Durch die Möglichkeit einer Einstufung in eine höhere Schulstufe können sie ein positives Abschlusszeugnis der Berufsschule erreichen, wodurch der theoretische Teil der Lehrabschlussprüfung entfällt. Personen, die aufgrund mangelnder Vorqualifikationen nicht in eine höhere Schulstufe aufgenommen werden können, haben die Möglichkeit in der Berufsschule die fehlenden Qualifikationen zu erwerben und sich so auf die Ablegung der Lehrabschlussprüfung vorzubereiten. Dadurch wurden Barrieren, die bisher den Zugang zu einem höheren Bildungsabschluss erschwert haben, aufgehoben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein
